



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

Bearbeiter: Mag. Kurt Holubar
Telefon: 01 53126/2433
Fax: 01 53126/2519
E-Mail: kurt.holubar@bmi.gv.at

DVR:0000051

GZ: 76.016/472-III/1/a/04

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Firmenbuchgesetz, die Konkursordnung, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und das Aktiengesetz 1965 geändert werden (Sozialbetrugsgesetz – SozBeG); Stellungnahme des BMI

Wien, am 27. September 2004

An das

Bundesministerium
für Justiz

Museumstrasse 7
1070 WIEN

Zu Zl. BMJ-L 318.019/0008-II.1/2004

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres erscheinen die neu normierten Straftatbestände grundsätzlich sinnvoll.

Somit bestehen seitens des Bundesministeriums für Inneres hinsichtlich der neu geschaffenen sowie gegen die Ausweitung bestehenden Straftatbestände des StGB sowie hinsichtlich der vorgeschlagenen Strafverschärfungen prinzipiell keine Bedenken.

Bei den neu geschaffenen Straftatbeständen wird davon ausgegangen, dass Ausforschungs- und Erhebungshandlungen auch künftig von den primär für diese Materie zuständigen Organen der Arbeitsmarktverwaltung/ BMF udgl. vorgenommen werden; dies sollte jedenfalls in den Erläuterungen zum Ausdruck kommen. An die Errichtung eigener Strukturen etwa

zum Zwecke der Bekämpfung der Schwarzarbeit ist dabei im Bereich der Sicherheitsexekutive nicht gedacht.

Die Sicherheitsbehörden werden derartige Delikte auch künftig wohl eher nur als Begleittatbestände zu anderen „klassischen“ Straftatbeständen wahrnehmen und behandeln.

Sollte jedoch die Intention bestehen, die Bearbeitung dieser Straftatbestände ausschließlich der Kriminalpolizei zu übertragen, so ist mit **wesentlichen Mehrkosten** für die Schaffung der dafür notwendigen organisatorischen und personellen Strukturen zu rechnen. Eine Quantifizierung dieser Kosten lässt sich jedoch, wie bereits jetzt in den Erläuterungen zum Entwurf angeführt, nicht abschätzen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Die genannte Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates auch in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister
Holubar